

Satzung der Gemeinde Pferdingsleben über die Erhebung der Hundesteuer - Hundesteuersatzung –

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pferdingsleben in seiner Sitzung am 24. November 2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so unterliegt er der Steuer.

§ 2 Steuerpflichtiger, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder in einen Betrieb aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben dem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3

Entstehen und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Folgemonats, in dem er vier Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats in dem der Steuertatbestand nicht mehr verwirklicht wird.
- (3) Die Befreiungen nach § 6 erfolgen frühestens von dem Monat an, der auf die Antragstellung folgt. Sie werden nur während der Gültigkeitsdauer der vorgelegten Nachweise gewährt. Eine Verlängerung ist mindestens 2 Wochen vor Ablauf neu zu beantragen.

§ 4

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr

1. für den ersten Hund	25,00 Euro
2. für den zweiten Hund	40,00 Euro
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	65,00 Euro
4. für jeden gefährlichen Hund	500,00 Euro

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 und § 8 ermäßigt wird, gelten steuerlich als erste Hunde.

- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden.

Als solche gelten insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen, sowie der Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen:

Pit Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol und Mastino Napoletano.

- (5) In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.
Im Übrigen gelten auch Hunde, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährlich festgestellt wurden als gefährlich.
- (6) Besteht die Steuerpflicht nicht im gesamten Kalenderjahr, wird die Steuer anteilig in Höhe des 12ten Teils für jeden Monat, in welchem die Steuerpflicht besteht, erhoben.

§ 6 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 7

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte zu ermäßigen, für
 1. Hunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern des Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Fortschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde eine jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben.
- (2) Ein Ermäßigungsgrund im Sinne des Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Der Antrag auf Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4 und 5 findet Absatz 1 keine Anwendung

§ 8

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 3. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4 und 5.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

- (1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und dies glaubhaft gemacht wird.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach deren Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseaue“ schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseaue“ anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) hat den Hund innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseaue“ abzumelden, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder der Hundehalter einschließlich Hund aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Verwaltungsgemeinschaft „Nesseaue“ zurückzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund wird bei der Anmeldung dem Halter eine Hundesteuermarke ausgehändigt oder mit dem Abgabenbescheid zugestellt, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss.
- (2) Hunde müssen außerhalb des Hauses, der Wohnung oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Hundesteuermarke tragen.
- (3) Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Hundehalter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.
- (4) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

§ 12 Auskünfte

Der Steuerpflichtige (§ 2) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.


§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 – 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseaue“ oder der Gemeinde Pferdingsleben nicht vorzeigt.

§ 14 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.08.2000 außer Kraft.

Pferdingsleben, den 09. Dezember 2015


Heumann
Bürgermeister

